

**Jede, auch deine individuelle
Freiheit endet dort, wo die
persönliche Freiheit des anderen
eine Einschränkung erfährt!**

**Eigene Schulordnung und Hausordnung
Theodor-Heuss-Hauptschule
Erfstadt-Lechenich**

Mit der Aufnahme in die Theodor-Heuss-Hauptschule treten die Schülerinnen und Schüler* aus anderen Schulformen, anderen Bundesländern, anderen Kulturkreisen etc. in eine neue Gemeinschaft ein, die - wie jede andere Gemeinschaft von Menschen - eine äußere und innere Ordnung fordert.

Die **äußere Ordnung** ist verbindlich durch gesetzliche Vorgaben in der Allgemeinen Schulordnung, im Schulverwaltungsgesetz und im Schulmitwirkungsgesetz geregelt. Sie gilt demnach für alle Schulen des Landes.

Die **inneren Schulangelegenheiten** werden über die eigene Schulordnung und Hausordnung geregelt. Sie werden von der Schulkonferenz beschlossen.

Schüler, Eltern und Lehrer mögen in dieser eigenen Schulordnung und Hausordnung nicht so sehr die Einengungen und Beschränkungen sehen, die ihnen auferlegt werden, sondern darin vielmehr die Bemühungen der Schule erkennen, die Kinder zu Gliedern einer Gemeinschaft und zu rücksichtsvollem Verhalten gegenüber den Mitmenschen in dieser Gemeinschaft zu erziehen und nach menschlichem Ermessen vor Schäden zu bewahren.

Ziel dieser Hausordnung soll die Gewährleistung größtmöglicher Freizügigkeit und Sicherheit für den einzelnen in unserem Schulalltag sein. Aber verwirklicht werden kann dies nur, wenn alle Beteiligten von sich aus zu dieser Ordnung beitragen und sich für die Ordnung und das Ansehen der Schule mitverantwortlich fühlen.

Die Hausordnung wird für jeden Schüler durch die Aufnahme in die Schule verbindlich.

* Im nachstehenden Text gilt die männliche Anredeform auch für das weibliche Geschlecht.

Allgemeine Grundsätze im Umgang mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft

Allgemeine Grundsätze erfordern von allen Gemeinschaftsmitgliedern:

- ein sauberes, ansprechendes Erscheinungsbild
- einen höflichen und netten Umgang
- den freundlichen Gruß
- die Bereitschaft zuzuhören
- eine angemessene Sprache in der Erwiderung
- keine herabwürdigenden Äußerungen
- das Eigentum anderer bleibt unantastbar
- Hilfsbereitschaft in Verantwortung für andere
- gewaltfreie Problemlösungen

Wenn jeder Einzelne diese Forderungen erfüllt,
trägt er dazu bei,
dass der Schulalltag erfolgreich abläuft.

1. Beginn und Ende des Unterrichts, Pausen

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) Die Hofaufsicht beginnt um 7.40 Uhr. Je nach Witterungsverhältnissen entscheidet die Hofaufsicht, ob die Eingänge morgens früher geöffnet werden. In diesem Fall begeben sich die Schüler in ihre Stammklassen. Die Türen bleiben geöffnet. Aufsicht wird im Erdgeschoss und Obergeschoss geführt.</p> | |
| <p>b) Pünktlicher Unterrichtsbeginn ist für Schüler und Lehrer zu jeder Unterrichtsstunde Pflicht. Er wird durch den zentralen Gong angezeigt. Ein separater Gong im Lehrerzimmer stellt sicher, dass mit dem Ertönen des Zentralgongs die Eingangstüren offen sind.</p> | <p>Pünktlichkeit ist eine Höflichkeit. Sie ist Ausdruck von Respekt vor dem anderen.</p> |
| <p>c) Ist die Klasse/Gruppe 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer, informiert der Klassensprecher oder dessen Vertreter das Sekretariat.</p> | <p>Bitte keine Rudelbildung zur Nachrichtenübermittlung.</p> |
| <p>d) Sauberkeit und damit Umweltschutz fängt im Kleinen an. Nach jeder Unterrichtsstunde säubert jeder Schüler seinen Arbeitsplatz. Nach Unterrichtsschluss stellt jeder Schüler seinen Stuhl hoch.</p> | <p>Wir als Nutzer müssen unseren Teil zur Sauberkeit unseres gemeinsamen Hauses beitragen.</p> |
| <p>e) Der Unterricht endet für Lehrer und Schüler mit dem Gongzeichen.</p> | |
| <p>f) Klassen, die Fachräume benutzen (mus, ph, at, ah, ku, bio, sp), werden von den Fachlehrern abgeholt und am Ende zurück begleitet.</p> | |
| <p>g) Die Stundenwechsel zwischen den Stunden 1/2, 3/4, und 5/6 sind weder für Schüler noch für Lehrer Pausen im Sinne der großen Pausen. Sie dienen einem evtl. Lehrerwechsel bzw. einem Wechsel des Unterrichtsortes. Nichtbeteiligte Schüler bleiben im Raum. Türen sind geschlossen.</p> | |
| <p>h) Sofern keine andere Regelung getroffen wird, gehen alle Schüler in den großen Pausen auf den Hof.</p> | <p>Wir machen uns durch frische Luft und Bewegung für den Folgeunterricht aufnahmebereiter.</p> |
| <p>i) Der Kiosk öffnet und schließt mit dem Pausengong. Der Aufenthalt im Durchgangsbereich ist nur für Käufer gestattet (englische Ordnung).</p> | <p>Unterrichtsstörungen werden dadurch vermieden.</p> |
| <p>j) Auf dem Schulgelände trägt jeder selbst zur Sauberkeit bei. Der Hofdienst stellt vor Unterrichtsbeginn die Tonnen auf die vorgegebenen Plätze. Er sammelt erst nach Ende der zweiten großen Pause eventuelle Abfälle ein und bringt dann die Tonnen zurück.</p> | <p>Wir helfen damit dem Hofdienst und unserem Hausmeister.</p> |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| k) Ob die Schüler bei besonderen Witterungsverhältnissen während der Pausen in den Klassen bleiben dürfen, entscheidet die jeweilige Aufsicht. Dieses wird zentral bekannt gegeben. | |
| l) Während der Schulzeit – auch in den Pausen – verlässt niemand das Schulgelände ohne ausdrückliche Genehmigung eines Lehrers. | Außerhalb des Schulgeländes endet die Aufsicht und damit der Versicherungsschutz. |
| m) Von den Schülern wird beim Aufenthalt in den Spielzonen besondere Rücksicht gefordert. | Wir vermeiden unbeabsichtigte Schäden und Verletzungen. |
| n) Auf dem Schulgelände gilt generelles Rauchverbot. Alkohol und andere Rauschmittel dürfen weder mitgeführt noch konsumiert werden. Das gilt generell für alle Schulen im Bereich der Sekundarstufe I, die keine Oberstufe (Klassen 11,12 und 13) haben. | § 9, 12 u.13 - Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit u. § 41 ASchO. Rauchen gefährdet die Gesundheit der Raucher und der Nichtraucher. Der Schutz der Nichtraucher hat Vorrang. |
| o) Das Benutzen von Mobiltelefonen ist während der gesamten Unterrichtszeit und in den Pausen untersagt. Elektronische Wiedergabegeräte dürfen außerhalb des Schulgebäudes benutzt werden. | Täuschungsversuche, Versicherungsschutz ist bei Diebstahl und Beschädigung nicht gegeben. |
| p) Der unnötige Aufenthalt auf den Toiletten ist nicht gestattet. Die sanitären Einrichtungen werden im sauberen und ordentlichen Zustand hinterlassen. | Verlasse die Toilette so sauber wie möglich. |
| q) Die Pausen enden mit dem Gongzeichen. Die Schüler gehen unverzüglich in ihre Räume. | |
| r) Mäntel, Jacken sowie Regenzeug sind vor Unterrichtsbeginn auf dem Flur aufzuhängen und nicht mit in die Klasse zu nehmen. | Wir vermeiden unnötige Störungen und schlechte Luft besonders bei Regenwetter. Wir beachten die Bestimmungen des Gesundheitsamtes. Wir vermeiden unnötige Beschmutzung und Beschädigung der Kleidung. |

2. Der Schulhof

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Der Schulhof ist in seinen Grenzen durch die gelben Markierungen festgelegt. Der Schulhof ist keine öffentliche Straße. Defensives Verhalten ist gefordert. Schritttempo! | Wir erhöhen damit die Sicherheit auf dem Schulhof. |
| b) Zum Abstellen unserer Fahrräder und Motorroller benutzen wir unbedingt die dafür vorgesehenen Plätze. | Fahrzeuge müssen abgeschlossen sein. Versicherungsschutz. |
| c) Sauberkeit und Umweltschutz beginnen auch hier bei jedem Einzelnen. Bitte Tonnen für den Abfall benutzen. | Umweltschutz beginnt mit kleinen aktiven Beiträgen wie z.B. die Entsorgung deiner Abfälle in die dafür bereitgestellten Behälter bei dir zu Hause, in der Schule und in der Öffentlichkeit. |
| d) Toleranz und Rücksichtnahme ermöglichen eine erholsame Pause. | |
| e) Wartezone vor allen Sportstunden ist im Bereich der Basketballanlage am Ende der Pause. | |

3. Haftung beim Beschädigen fremden Eigentums

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) Grundsätzlich haftet jeder Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte für grob fahrlässige Beschädigungen des Schuleigentums. | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Verschiedenes aus der **Allgemeinen Schulordnung (ASchO)**

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) Der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Verstöße gegen die Teilnahmepflicht sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt.</p> | <p>§ 8 Absatz 1 ASchO bedeutet nicht nur körperliche Anwesenheit sondern -Unterrichtsvorbereitung, Bücher, Hefte, Materialien - müssen vorhanden sein, Mitarbeit, gestellte Aufgaben erledigen, Hausaufgaben. Diese Dinge sind auch Teil deiner schulischen Leistung und fließen in die Noten ein.</p> |
| <p>b) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungs-berechtigten die Schule spätestens am zweiten Unterrichtstag.</p> | <p>§ 9 (1) ASchO Bei Unterrichtsversäumnissen ist der Schüler verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.</p> |
| <p>c) Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.</p> | <p>§ 9 (2) ASchO</p> |
| <p>d) Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungs-berechtigten zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.</p> | <p>§ 9 (3) ASchO</p> |
| <p>e) Bei Erkrankungen während des Unterrichts erfolgt die Abmeldung beim Klassenlehrer.</p> | |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>f) Unfälle auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg werden von den Schülern unverzüglich dem aufsichtsführenden Lehrer oder der Schulleitung gemeldet.</p> <p>Zusätzlich muss die Unfallmeldung im Sekretariat bei der Sekretärin gemeldet werden.</p> | <p>Notwendige Meldung wegen der Abrechnung über die Krankenversicherung</p> |
| <p>g) Beurlaubungen erfolgen aus wichtigen Gründen auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres durch Klassenlehrer; darüber hinaus durch den Schulleiter.</p> | <p>§ 10 ASchO: Vereine oder andere Organisationen können keine Beurlaubung bei der Schule beantragen. Sie müssen ihren Antrag über die Eltern stellen.</p> |
| <p>h) Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden.</p> | <p>§ 10 (3) ASchO)</p> |
| <p>i) Wer gegen diese Hausordnung verstößt, muss mit Maßnahmen rechnen.</p> | |
| <p>j) Zu den erzieherischen Maßnahmen gehören: das Gespräch, die Ermahnung und Beratung, Tadel und Rügen. Außerdem kommt zugleich oder anstelle dessen eine entsprechende Eintragung in das Klassenbuch in Betracht. Dem Schüler können Pflichten auferlegt werden, dass er z.B. einen angerichteten Schaden wiedergutmachen muss, indem er etwa Schmutz beseitigt oder einen beschädigten Gegenstand aus eigenen Mitteln (Taschengeld) ersetzt. Ebenso kann auf Anordnung eines Fachlehrers oder des Klassenlehrers im Anschluss an die normale Unterrichtszeit eine Nacharbeit gefordert werden.</p> | |
| <p>k) Wenn die erzieherischen Maßnahmen nicht ausreichen, muss mit der Anwendung der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der schriftliche Verweis 2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe 3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen 4. die Androhung der Entlassung von der Schule 5. die Entlassung von der Schule 6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes. | <p>§ 14 ASchO</p> <p style="text-align: right;">Erftstadt-Lechenich, den 01.April 2003</p> |